

RS UVS Kärnten 1994/07/04 KUVS- 396-397/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1994

Rechtssatz

Die beiden Tatbilder des § 4 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO sind verwirklicht, wenn der Beschuldigte im Gegenverkehr einen Außenspiegel des gegnerischen Fahrzeuges beschädigt, somit einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und nicht sofort anhält und nicht die nächste Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub verständigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at